

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2024/04/0419

Rechtssatz

Nach der Definition des Art. 4 Z 14 DSGVO werden Gesichtsbilder als biometrische und damit besondere personenbezogene Daten angesehen, welche die eindeutige Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen oder bestätigen (vgl. EuGH 30.3.2023, C-34/21, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, Rn. 37, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften beim [dort gegenständlichen] Videokonferenz-Livestream in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt; vgl. weiters VwGH 12.9.2016, Ro 2015/04/0011, Rn. 14, wonach schon nach dem Konzept des [vormaligen] DSG 2000 auch die [weniger eingriffsintensive] Echtzeitüberwachung eine Datenanwendung darstellte).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024040419.L01